

Elektromobilität:

Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

Antrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses vom 28.03.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

Anlass	Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte; Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall und Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018
Inhalt	Zum Thema kostenloses Laden in den Dienststellen für städtische Beschäftigte erhält der Stadtrat eine kurze Darstellung der derzeitigen Ladeinfrastrukturprojekte sowie durch den Erfahrungsbericht des Freistaats Bayern Einblick in die Umsetzung des entsprechenden Artikels im Bayerischen Haushaltsgesetz 2017/2018. Anschließend wird die Sicht der betroffenen Fachreferate dargestellt.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	--
Entscheidungsvorschlag	Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge können an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufgeladen werden. Die Regelung gilt für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe vorerst bis 31.12.2020. Die Koordination an den Ladepunkten liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats. Die Prüfung des flächendeckenden Ausbaus der Ladestationen soll bei dauerhafter Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils weiter verfolgt werden.

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	E-Fahrzeuge, Aufladen, Ladeinfrastruktur, Verwaltungsgebäude
Ortsangabe	--

I. Vortrag der Referentin

1	Ausgangslage	1
2	Darstellung der derzeitigen Ladeinfrastruktur	2
2.1	Öffentliche Ladeinfrastruktur	2
2.2	Städtischer Fuhrpark	2
2.3	Stadtinterne Ladeinfrastruktur	3
3	Erfahrungsbericht des Freistaat Bayerns	4
4	Stellungnahmen der Referate	5
4.1	Meinungsbilder des Direktoriums, des Personal- und Organisationsreferats, des Referats für Gesundheit und Umwelt und des Referats für Bildung und Sport sowie des Baureferats	5
4.2	Stellungnahme der Stadtkämmerei (steuerliche Betrachtung)	7
5	Verweis auf den Stadtratsantrag vom 04.10.2016 (Antrag Nr. 14-20 / A 02512 „Förderung Elektromobilität; Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen“	7
6	Entscheidungsvorschlag	8
7	Beteiligung anderer Referate und des Gesamtpersonalrats	9
8	Beteiligung der Bezirksausschüsse	9
9	Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	9
10	Beschlussvollzugskontrolle	9
	II. Antrag der Referentin	9
	III. Beschluss	10

Elektromobilität:

Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte

**Antrag Nr. 14-20 / A 04390 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall,
Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13748

15 Anlagen:

1. Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390
2. Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 29.10.2018
3. Stellungnahme des Direktoriums vom 04.12.2018
4. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats vom 21.09.2018
5. Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt vom 04.10.2018
6. Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport vom 19.10.2018
7. Stellungnahme des Baureferats vom 21.10.2018
8. Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 04.10.2018
9. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.12.2016
- 10.1 Antrag Nr. 14-20 / V 02512
- 10.2 Auszug SV-Nr. 14-20 / V 08860 (IHFEM 2018)
- 11.1 Stellungnahme des Direktoriums vom 28.12.2018 zum Beschlussentwurf
- 11.2 Stellungnahme des Direktoriums vom 09.01.2019 zum Beschlussentwurf
12. Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt zum Beschlussentwurf
13. Stellungnahme des Baureferats zum Beschlussentwurf
14. Stellungnahme des Gesamtpersonalrats zum Beschlussentwurf
15. Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport zum Beschlussentwurf

Beschluss des Kommunalausschusses vom 28.03.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Im Rahmen dieses Beschlusses wird der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 „Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte“ von Herrn

StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018 behandelt.

Im o.g. Stadtratsantrag, siehe Anlage 1, wird Folgendes gefordert:

„Die Regelung von Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018 wird auch für die Landeshauptstadt München umgesetzt. Den städtischen Beschäftigten und Dritten wird entsprechend der Regelung des Freistaats Bayern ermöglicht, ihre (privaten) Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufzuladen. Soweit technisch möglich, soll in allen städtischen Dienststellen, die über ausreichend Parkplätze verfügen, eine entsprechende Ladeinfrastruktur aufgebaut werden. Die städtischen Regularien zur Benutzung von dienstlichen Parkplätzen durch Privatfahrzeuge sind entsprechend zu überarbeiten. Dabei ist auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung zu achten.“

Einleitend erhält der Stadtrat eine kurze Darstellung der derzeitigen Ladeinfrastruktur sowie durch den Erfahrungsbericht des Freistaats Bayern Einblick in die Umsetzung des oben genannten Artikels im Bayerischen Haushaltsgesetz 2017/2018. Anschließend wird die Sicht der betroffenen Fachreferate dargestellt sowie auf einen sinngemäß ähnlichen Stadtratsantrag eingegangen. Abschließend folgt ein zusammenfassender Entscheidungsvorschlag.

2. Darstellung der derzeitigen Ladeinfrastruktur

2.1 Öffentliche Ladeinfrastruktur

Die öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge wird im Auftrag der Landeshauptstadt München (LHM) durch die Stadtwerke München GmbH (SWM) und die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) in enger Zusammenarbeit mit den städtischen Referaten kontinuierlich ausgebaut. Die Grundlage dafür ist das „Integrierte Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM). Ziel ist es, mit einem dichten Ladesäulennetz den Fahrzeughaltern einen noch stärkeren Anreiz zum Umstieg auf Elektromobilität zu bieten.

2.2 Städtischer Fuhrpark

Weiter wird bei Neu- und Ersatzbeschaffungen im städtischen Fuhrpark geprüft, ob diese durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden können. Bis Ende 2017 wurden bereits rund 100 Elektrofahrzeuge für die städtischen Referate beschafft. Bis 2023 sollen im Rahmen von Ersatzbeschaffungen 250 Fahrzeuge mit Elektroantrieb im Einsatz sein.¹ Gemäß dem Beschluss „Elektromobilität und weitere alternative Antriebe und Kraftstoffe im städtischen Fuhrpark“ vom 12.10.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06739) können jährlich rund 30 Pkw-Ersatzbeschaffungen erfolgen.²

1 Vgl. https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Klimaschutz_und_Energie/Elektromobilitaet/IHFEM.html

2 Vgl. SV-Nr. 14-20 / V 08860 „Integriertes Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM 2018), S. 61

2.3 Stadtinterne Ladeinfrastruktur

Bei der Umstellung des städtischen Fuhrparks ist auch die entsprechende Ladeinfrastruktur zu schaffen. Bis 2022 sollen im Rahmen des Beschlusses IHFEM (2018) vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08860) 180 Ladepunkte für städtische Dienstfahrzeuge im stadteigenen Gebäudebestand und in angemieteten Objekten geschaffen werden.³ Hierbei muss die Ladeinfrastruktur für Dienstwagen so umgesetzt werden, dass keine Erhöhung des elektrischen Hausanschlusses mit den damit verbundenen erheblichen Mehrkosten notwendig ist. Um eine möglichst effiziente und schnelle Umsetzung der Projekte zu gewährleisten, ist die Erhebung der jeweiligen objekt- und ortsspezifischen Bedingungen und Erfordernisse sowie – bei gleichen Erfordernissen – die Definition eines allgemeinen Standards für die Ladeinfrastruktur (u.a. Ladeleistung, Ladezeiten, usw.) mit allen beteiligten Referaten notwendig. Dieser Arbeitsschritt wird seit Beschlussfassung IHFEM (2018) durch die Arbeitsgruppe des Handlungsfeldes 7 "Städtischer Fuhrpark" übernommen. Zusätzlich zu den o.g. Ladepunkten wurden bzw. werden Ladepunkte für den städtischen Fuhrpark in bedarfsgerechter Anzahl geschaffen. Der Bedarf ergibt sich neben der Ersatzbeschaffung aus der Umrüstung städtischer Dienstfahrzeuge auf alternative Antriebskonzepte (vgl. Beschlüsse „Elektromobilität und weitere alternative Antriebe und Kraftstoffe im städtischen Fuhrpark“ vom 12.10.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06739, „Umstellung der dieselbetriebenen Pkw und leichten Nutzfahrzeuge des städtischen Fuhrparks auf alternative Antriebe“ vom 08.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09051, sowie „Umstellung der dieselbetriebenen Pkw und leichten Nutzfahrzeuge des städtischen Fuhrparks auf alternative Antriebe – Stand 2018“ vom 21.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13067).

In folgenden Objekten (nur Bestand des Kommunalreferates - Immobilienmanagement) sind bereits Ladepunkte für städtischen Bedarf geschaffen worden, i.d.R. bei Anschaffung eines Elektrofahrzeugs durch die Dienststellen:

Nutzerreferat	Standort (Straße und Hausnummer)	Stellplatz (Beschreibung der Lage)	Anzahl Ladepunkte*	Status: Geplant/ Im Bau/ bereits erstellt
BAU	Eduard-Schmid-Str. 36	Betriebshof Gartenbau G211/ Anlagenaufsicht / G42	noch nicht bekannt	geplant
	Haidelweg 14	Betriebshof Gartenbau G 313	noch nicht bekannt	geplant
	Paulsdorferstr. 35	Betriebshof Gartenbau G 43	noch nicht bekannt	geplant
	Zöllerstr. 21	Gartenbau, Garage		1geplant
	Herzog-Wilhelm-Str. 11A	Stützpunkt Straßenreinigung in Stachus Tiefgarage		10geplant
BAU, KR, MSE	Friedenstr. 40	Tiefgarage		48im Bau
KVR-Branddirektion	Aidenbachstr. 7	Feuerwache 2		2bereits erstellt
	An der Hauptfeuerwache 8	Feuerwache 1		10bereits erstellt
	Anzinger Str. 41	Feuerwache 5 neu		7im Bau
	Bassermannstr. 20	Feuerwache 6		3bereits erstellt
	Heidestr. 3	Feuerwache 9		3bereits erstellt
	Heimeramstr. 10	Feuerwache 3		10im Bau
	Heßstr. 120	Feuerwache 4 neu		2bereits erstellt
	Nordendstr. 27	Feuerwache 4 alt		4im Bau
	Poccistr. 11	Tiefgarage, Stellplätze Nr. 1055-1061		4geplant
	DIR	Birkerstr. 18	Tiefgarage	
KR	Marienplatz 8	Großer Wirtschaftshof		6bereits erstellt
	Poccistr. 11	Tiefgarage, Stellplätze Nr. 1121+1222		2bereits erstellt
KULT	Roßmarkt 3	Tiefgarage	noch nicht bekannt	geplant
	Maria-Theresia-Str. 23	Monacensia		1geplant
KVR	Watzmannstr. 7	Verteilager Fahrdienst		1bereits erstellt
POR	Ruppertstr. 19	Tiefgarage, Stellplatz Nr. 395+396		4im Bau
RGU	Claudius-Keller-Str. 3			3bereits erstellt
	Damenstiftstr. 8	Garage		7bereits erstellt
	Bergsonstr. 32-34	Garage		1bereits erstellt
	Fürstennieder Str. 288	Garage		1bereits erstellt
	Lorettoplatz 3	Garage		1bereits erstellt
	St.-Martins-Platz 1	Garage		1bereits erstellt
SOZ	Stadelheimer Str. 24	Betriebshof		1bereits erstellt
	Franziskanerstr. 8	Tiefgarage		4bereits erstellt
Sonstiges	Zentralländstr. 49	Campingplatz Thalkirchen, Besucherparkplatz		4geplant
Summe				143

* Unter Ladepunkte sind Ladesäulen, Wallboxen o.ä. aber auch ertüchtigte Haushaltssteckdosen zu verstehen

3 Für 150 Fahrzeuge aus IHFEM 2018 sowie 30 Fahrzeuge aus IHFEM 2015, deren Lieferung in das Jahr 2018 fallen. Vgl. Anlage 14 der Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 08860

Im Stadtgebiet verteilen sich die Ladepunkte für den städtischen Bedarf wie dargestellt:



Bereits in der Vergangenheit erreichten das Kommunalreferat (KR) Bedarfsanfragen einzelner MitarbeiterInnen des Referats für Arbeit und Wirtschaft (RAW), seitens it@M sowie der Feuerwachen zur Ladung privater Fahrzeuge. Diese Bedarfsanfragen sind bislang noch offen und werden mit Festlegung einer gesamtstädtischen Regelung abschließend beantwortet.

3. Erfahrungsbericht des Freistaats Bayern

Der vorangegangene beschriebene Stadtratsantrag fußt auf der Regelung des Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018, die den Beschäftigten des Freistaats Bayern ermöglicht, ihre (privaten) Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufzuladen. Zur Beantwortung des Antrags wurden die Praxiserfahrungen zur Umsetzung beim Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) abgefragt (Anlage 2).

Das Ministerium konnte dem KR dazu folgendes mitteilen: Bei der Ausgestaltung des Ministerratsbeschlusses zum Gesamtkonzept für die Schaffung von 189 Lademöglichkeiten an ausgewählten Behördenstandorten in Bayern wurden den betroffenen Ressorts, als auch den nachgeordneten Behörden, keine konkreten Vorgaben zur Umsetzung gemacht. Zur Auswahl der Behördenstandorte wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Findet an dem Standort Besucherverkehr statt?
- Werden Dienstreisen durchgeführt und in welcher Häufigkeit finden diese statt?
- Ist eine öffentliche Zugänglichkeit – zunächst für Besucherverkehr – möglich oder kann diese geschaffen werden?

- Wie wird die Außenwirksamkeit der Behörde gewertet?
- Sind die örtlichen Gegebenheiten für die Errichtung einer Ladesäule geeignet?
- Gibt es bereits private oder kommunale Elektroladesäulen in unmittelbarer Nähe?

Die Auswertung der Kriterien gibt an, ob der jeweilige Standort für die Errichtung der Ladeinfrastruktur geeignet ist. Eine Anzahl der Ladepunkte je nach Gebäudegröße oder Anzahl der Beschäftigten wurde nicht definiert. Eine Umsetzung der Ladepunkte erfolgte meist im unteren einstelligen Bereich. Bei den durch Ministerratsbeschluss ausgewählten Standorten sind derzeit etwa die Hälfte mit Ladepunkten ausgestattet worden. Neben den ausgewählten Standorten haben auch nicht priorisierte Behördenstandorte Ladeinfrastrukturen geschaffen. Eine Erhebung dazu liegt dem Ministerium nicht vor.

Weiter wurde abgefragt, wie mit Bedarfsanfragen für Ladestationen umgegangen wird, die ausschließlich der Ladung von privaten Fahrzeugen dienen, bzw. ob es hierfür Prüfkriterien (bspw. MitarbeiterInnen am Standort besitzen ein E-Fahrzeug, umweltpolitische Gründe im Stadtgebiet usw.) gibt. Das Ministerium teilte dem KR mit, dass Bedarfe für Ladestationen aus rein privaten Gründen ausgeschlossen werden. Die Realisierung von Ladesäulen ist nicht an eine Beschäftigtenzahl gekoppelt.

Zudem wurde abgefragt, wo die privaten Fahrzeuge nach dem Ladevorgang abgestellt werden. Hier erfolgen Vorgaben individuell durch den Gebäudenutzer. Oftmals sind die Ladesäulen unmittelbar auf oder in unmittelbarer Nähe von behördeneigenen Stellplätzen erbaut worden und die Fahrzeuge können nach dem Ladevorgang auf dem Betriebsgrund oder auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

Darüber hinaus hat das KR weitere allgemeine Voraussetzungen genannt bekommen, die zur Realisierung von Ladeinfrastruktur erfüllt werden müssen. Es gelten technische Empfehlungen der Staatsbauverwaltung, zudem ist eine ausreichende Stromversorgung nötig. Das Ministerium empfiehlt bei Ladepunkten zur gleichzeitigen Nutzung durch Dienstwagen und für Besucherverkehr Ladesäulen mit einer Ladezeit von einer Stunde. Die Kosten je Ladepunkt belaufen sich ca. auf 20.000 €. Bei Ladepunkten mit einer Ladezeit von ca. 6 Stunden fallen Kosten von etwa 3.000 € an.

4. Stellungnahmen der Referate

4.1 Meinungsbilder des Direktoriums, des Personal- und Organisationsreferats, des Referats für Gesundheit und Umwelt, des Referats für Bildung und Sport sowie des Baureferats

Im Rahmen der Beantwortung des Stadtratsantrags wurden mit dem Thema befasste Fachreferate um Stellungnahme gebeten.

Das Direktorium (DIR) begrüßt die Anwendung der Regelung des Art. 8 Abs. 6 Bayerisches Haushaltsgesetz 2017/2018 auch für die LHM. Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) sowie das Personal- und Organisationsreferat (POR) befürworten ausdrücklich das kostenlose Laden von privaten E-Fahrzeugen bzw. Hybridfahrzeugen der

MitarbeiterInnen an den Dienststellen. Das Referat für Bildung und Sport (RBS) befürwortet darüber hinaus den stadtweiten Ausbau der Ladeinfrastruktur. Das BAU verweist auf das bereits vorliegende referatsübergreifende Konzept zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für den städtischen Fuhrpark, das derzeit erfolgreich umgesetzt wird. Das BAU sieht hier bei Bedarf und unter Berücksichtigung der erforderlichen technischen und finanziellen Mehraufwendungen Ausbaumöglichkeiten bei den Ladepunkten nach Vorgaben der Vermieterreferate, sodass grundsätzlich auch das Laden von privaten PKWs für Beschäftigte ermöglicht werden könnte.

Im Einzelnen:

Das **DIR** (Anlage 3) steht der Möglichkeit, dass auch die Beschäftigten der LHM ihre privaten Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge an Ladevorrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle ohne Kostenerstattung elektrisch aufladen dürfen, positiv gegenüber. Dienstliche Belange dürften dem nicht entgegenstehen. Das DIR betont jedoch, dass es sich hierbei um eine freiwillige Leistung der LHM handelt. Diese steht unter dem Vorbehalt der rechtlichen Rahmenbedingungen von Bund und Land. Es wird beabsichtigt, die Vorgaben zur Nutzung der dienstlichen Ladesäuleninfrastruktur in der Überarbeitung der Regularien zur Stellplatzvergabe aufzunehmen. Der Geltungsbereich sollte neben den städtischen Referaten auch die Eigenbetriebe erfassen.

Das **POR** (Anlage 4) unterstützt das Ansinnen, städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die kostenfreie Nutzung von Ladestationen für private Elektromobile zu ermöglichen. Damit wird nach Auffassung des POR nicht nur die Umsetzung der umweltpolitischen Ziele voran getrieben – die Elektromobilität dient als Baustein der Luftreinhaltung und vereint den technologischen Fortschritt mit dem Umwelt- und Klimaschutz – sondern auch eine Stärkung der Arbeitgeberattraktivität erreicht. Weiter teilte das Referat mit, dass der Einsatz alternativer Elektromobilität, wie beispielsweise von Pedelecs, auch weiter voranzutreiben ist. Es wird deshalb angeregt, dass die skizzierten Regelungen für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge auch für diesen Bereich des Individualverkehrs vorzusehen sind.

Das **RGU** (Anlage 5) begrüßt die Initiative der Antragstellerin und der Antragsteller ausdrücklich. Im IHFEM-Handlungsfeld 7 „Städtischer Fuhrpark“ wird unter Federführung des DIR die Umstellung des städtischen Fuhrparks auf emissionsfreie Fahrzeuge betrieben. Hierfür stehen 2,2 Mio. Euro aus IHFEM-Mitteln zur Verfügung. Mit Beschluss vom 26.07.2017 zur 1. Fortschreibung des IHFEM (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08860) wurde das KR in Abstimmung mit dem DIR und dem BAU mit der Umsetzung der Maßnahme „Errichtung von Ladeinfrastruktur in stadteigenen und angemieteten Gebäuden“ beauftragt. Hierfür stehen 1,15 Mio. Euro aus IHFEM-Mitteln zur Verfügung. Das RGU verweist in diesem Zuge auch auf den Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 02512 der CSU-Stadtratsfraktion vom 04.10.2016 „Förderung Elektromobilität; Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) ermöglichen“, der im Zuge eben benannter Beschlussfassung beantwortet wurde (siehe auch Ziffer 5). Das RGU empfiehlt eine Mitnutzung der Ladeinfrastruktur durch städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das **RBS** (Anlage 6) teilte mit, dass im Rahmen von Neubauplanungen im Bildungsbe-
reich Leerrohre für einen eventuellen Aufbau von Ladestrukturen vorgesehen werden. Im
Mittelpunkt steht jedoch immer die Stromversorgung der Bildungseinrichtung sowie, so-
weit vor Ort vorhanden, das Laden von städtischen Dienstfahrzeugen.

Das **BAU** (Anlage 7) teilt mit, dass der Ausbau der Ladeinfrastruktur für den städtischen
Fuhrpark erfolgreich vorangetrieben wird. Ein Hauptaugenmerk liegt darauf, dass die Lei-
stung der vorhandenen Hausanschlüsse zur Bewirtschaftung der Ladepunkte nicht erhöht
werden muss, um Mehrkosten zu vermeiden. Dies führt jedoch bereits jetzt dazu, dass
durch die Ladung städtischer Dienstfahrzeuge die verfügbaren Kapazitäten der Hausan-
schlüsse eingeschränkt sind. Eine volle Ladeleistung kann nur nachts erreicht werden.
Das Laden weiterer Fahrzeuge, wie bspw. durch private PKWs der städtischen Beschäf-
tigten während der Dienstzeit würde zusätzliche Kapazitäten fordern, was ggf. über den
bestehenden Hausanschluss nicht leistbar ist. In den Hochlastzeiten kann dies zu einer
Abschaltung der Ladesäulen über das Lastmanagement führen. Das BAU schlägt vor, die
Erweiterung des Ladekonzepts im Rahmen des IHFEM-Prozesses mit allen beteiligten Ak-
teuren zu entwickeln und dem Stadtrat im nächsten IHFEM-Beschluss zu berichten.

4.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei (steuerliche Betrachtung)

Die **Stadtkämmerei** (SKA) (Anlage 8) teilte zum Stadtratsantrag mit, dass rein steuer-
rechtlich betrachtet eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Ladevorrichtung für
Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge an einer ortsfesten betrieblichen Einrich-
tung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens grundsätzlich einen lohn-
steuerrechtlich relevanten geldwerten Vorteil für den Beschäftigten darstellt. Gemäß § 3
Nr. 46 Einkommenssteuergesetz (EStG) findet auf diesen gewährten Vorteil eine Steuer-
befreiung zur Förderung der Elektromobilität Anwendung. Gleiches gilt für die zeitweise
Überlassung der betrieblichen Ladevorrichtungen zur privaten Nutzung durch den Arbeit-
nehmer. Die oben genannte Steuerbefreiung gilt gemäß § 52 Abs. 4 Satz 11 EStG aktuell
aber nur bis zum 31.12.2020. Die steuerfrei gewährten Bezüge sind darüber hinaus nicht
im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen (vgl. Anlage 9, Schreiben des Bundesmi-
nisteriums der Finanzen vom 14.12.2016, 2016/1120002 Rn. 30).

Rein steuerrechtlich spricht derzeit nichts gegen die Umsetzung des kostenlosen Ladens
für die städtischen Beschäftigten. Jedoch ist die zukünftige Umsetzung nach Wegfall der
Steuerbefreiung ab 31.12.2020 aufzugreifen und ggf. dem Stadtrat erneut zur Entschei-
dung vorzulegen.

5. Verweis auf den Stadtratsantrag vom 04.10.2016 (Antrag Nr. 14-20 / A 02512) „Förderung Elektromobilität; Ladesäulen für E-Fahrzeuge städtischer Beschäftig- ter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tiefgaragen) er- möglichen“

Am 04.10.2016 ist ein sinngemäß ähnlicher Stadtratsantrag der CSU-Stadtratsfraktion
(Antrag Nr. 14-20 / A 02512) „Förderung Elektromobilität; Ladesäulen für E-Fahrzeuge
städtischer Beschäftigter auf städtischem Grund oder in städtischen Gebäuden (z.B. Tief-
garagen) ermöglichen“ eingebracht worden. Dieser wurde seitens des RGU in der Sit-

zungsvorlage Nr. 14-20 / V 08860 (IHFEM 2018) vom 26.07.2017, Seite 155/156 behandelt (Anlage 10.1 und 10.2). Die Antragstellerin und der Antragsteller forderten das RGU auf zu prüfen, ob und wie städtische MitarbeiterInnen ihren dienstlich genutzten E-PKW oder private E-PKWs an Ladesäulen auf städtischen Grundstücken bzw. in städtischen Gebäuden (z.B. TG-Stellplätzen) laden können.

Hier wurde bereits aufgegriffen, dass eine steuerfreie Nutzung von Ladepunkten durch Beschäftigte in städtischen Verwaltungsgebäuden grundsätzlich möglich ist, welche bislang als geldwerter Vorteil versteuert werden musste. Das RGU hat jedoch darauf hingewiesen, dass es das primäre Ziel der Verkehrsplanung sein muss, (Individual-)Verkehr zu vermeiden. Das RGU hat in der Beschlussvorlage empfohlen, die Mitnutzung der Ladeinfrastruktur für private E-Fahrzeuge durch städtische MitarbeiterInnen soweit als möglich weiterzuverfolgen.

6. Entscheidungsvorschlag

Das KR empfiehlt die Weiterverfolgung der Nutzung der städtischen Ladeinfrastruktur für Beschäftigte. Zu Beginn soll für die unter Ziffer 2 der Beschlussvorlage dargestellten, geplanten und bereits umgesetzten Lademöglichkeiten die Mitnutzung durch die städtischen MitarbeiterInnen ermöglicht werden. Die Nutzerreferate können im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung entscheiden, ob an den zugehörigen Ladestationen die Ladung privater Fahrzeuge ermöglicht werden kann. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang jedoch keinesfalls beeinträchtigt werden. Der Nutzer des PKWs trägt Sorge dafür, wo das geladene Privatfahrzeug nach dem Ladevorgang abgestellt werden kann. Ein Anspruch zur Nutzung eines Stellplatzes im/am städtischen Gebäude für das Privatfahrzeug entsteht nicht. Das Handling des privaten Fahrzeugs zählt nicht als Arbeitszeit, sondern ist als Pausenzeit zu erfassen.

Die Regelung ist erneut zu prüfen, sobald die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils zum 31.12.2020 ausläuft. Die private Nutzung der Ladesäulen, die für Dienstfahrzeuge beschafft wurden, sollte vorerst nur befristet bis 31.12.2020 gestattet werden. Gesetzt den Fall, dass die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils über den 31.12.2020 hinaus dauerhaft verlängert wird, soll ein flächendeckender Ausbau der Ladeinfrastruktur für städtische Beschäftigte geprüft und ggf. weiter verfolgt werden.

Diese Handlungsweise sendet ein deutliches Zeichen für mehr Arbeitgeberattraktivität und hat positive Effekte auf den Klimaschutz sowie die Luftreinhaltung. Die Option der Schaffung von Lademöglichkeiten für Beschäftigte entspricht dem Fördergedanken der Bundesregierung zur Elektromobilität. Die LHM sollte hier, so wie bereits der Freistaat Bayern, als Vorbild für andere Unternehmen fungieren.

Die Abstimmung mit dem RGU, wo das Thema zukünftig verortet sein wird, erfolgt noch.

7. Beteiligung anderer Referate und des Gesamtpersonalrats

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Gesamtpersonalrat (Anlage 14), dem BAU (Anlage 13), dem RGU (Anlage 12) und dem DIR (Anlage 11.1 und 11.2) abgestimmt. Die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt. Das RBS hat eine Anmerkung zu der Beschlussvorlage verfasst (Anlage 15).

8. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Jens Röver, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

10. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Angelegenheit mit Beschlussfassung erledigt ist.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt zu, dass private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen kostenlos aufgeladen werden können. Die Regelung gilt vorerst bis 31.12.2020 für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe.
3. Der Stadtrat stimmt zu, die Koordination an den Ladepunkten in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats zu übertragen. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang jedoch keinesfalls beeinträchtigt werden.
4. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04390 „Elektromobilität: Kostenloses Aufladen in den Dienststellen für städtische Beschäftigte“ von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall, Frau StRin Ulrike Grimm vom 14.08.2018 ist hiermit geschäftsmäßig behandelt.
5. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Manuel Pretzl
2. Bürgermeister

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAI/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Immobilienmanagement - KR-IM-VB-BRM

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

das Kommunalreferat-IM-VB-VGB
das Kommunalreferat-IM-VB-BFV
das Kommunalreferat-SB
die Stadtkämmerei-HAI-42
das Referat für Gesundheit und Umwelt-UVO22
das Personal- und Organisationsreferat-GL1
das Referat für Bildung und Sport-ZIM-ImmoV
das Direktorium-I-ZV
das Baureferat
den Gesamtpersonalrat
z.K.

Am _____